



STADT LIPPSTADT

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen den Städten
Erwitte und Geseke bzw.
der Gemeinde Anröchte und der Stadt Lippstadt**

zur Beschulung von Kindern mit entsprechendem Förderbedarf an der Schule Im Grünen Winkel, Förderschule der Stadt Lippstadt mit dem Förderschwerpunkt Lernen, und zur Berechnung der Schulkostenbeiträge

Zwischen der Stadt Lippstadt,
vertreten durch Bürgermeister Christof Sommer

und

den Kommunen

Stadt Erwitte,
vertreten durch Bürgermeister Herrn Peter Wessel

Stadt Geseke,
vertreten durch Bürgermeister Herrn Dr. Remco van der Velden

Gemeinde Anröchte,
vertreten durch Bürgermeister Herrn Heinrich Holtkötter

- nachstehend „beteiligte Kommunen“ genannt - wird auf Grund §§ 1 und 23 bis 25 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 336) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Vereinbarung**

Die Stadt Lippstadt verpflichtet sich, die Schülerinnen und Schüler, für die eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen durch die Erziehungsberechtigten gewählt wurde bzw. dieser zugewiesen wurden, und in den beteiligten Kommunen wohnen, in die Schule Im Grünen Winkel (früher Pestalozzischule), städtische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, im Folgenden Förderschule genannt, aufzunehmen.

§ 2

Schulkostenbeiträge

(1) Die beteiligten Kommunen verpflichten sich, zu den durch die Aufnahme der in § 1 genannten Schülerinnen und Schüler entstehenden Schulkosten nach den Vorschriften des § 92 ff des Schulgesetzes NRW der Stadt Lippstadt einen jährlichen Schulkostenbeitrag nach Maßgabe dieser Vereinbarung zu zahlen.

(2) Der Schulkostenbeitrag wird auf der Grundlage der nicht gedeckten Aufwendungen für die Förderschule nach dem Anteil der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die in den beteiligten Kommunen wohnen und die Förderschule in Lippstadt besuchen, an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler der Förderschule errechnet.

(3) Es besteht keine gesamtschuldnerische Haftung der beteiligten Kommunen.

§ 3

Berechnung und Zahlung des Schulkostenbeitrags

(1) Grundlage für die Ermittlung der anteiligen Aufwendungen und Erträge für die Förderschule ist die jeweilige Jahresergebnisrechnung der Stadt Lippstadt.

Alle Aufwendungen für die Förderschule werden um die Erträge, mit Ausnahme von Schulkostenbeiträgen, vermindert.

Im Einzelnen gilt für die Errechnung der nicht gedeckten Aufwendungen und dem sich daraus ergebenden Schulkostenbeitrag folgendes:

- a) Bemessungszeitraum ist der 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres (Haushaltsjahr).
- b) Bemessungsgrundlage sind die amtlichen Daten der Schulstatistik des jeweiligen Abrechnungszeitraumes, wobei die jeweilige Zahl der Schülerinnen und Schüler aus den unterschiedlichen Schuljahren nach den entsprechenden Monatsanteilen (7/12 bzw. 5/12) berücksichtigt wird.
- c) Die auf die Förderschule entfallenden Erträge und Aufwendungen gemäß der Teilergebnispläne der Produkte
003 006 001 Förderschulen,
003 008 001 Schülerbeförderung,
003 009 001 Förder- u. Betreuungsangebote,
003 010 001 Sonstiger Service,
006 002 002 Offene Ganztagschule und
001 012 001 Gebäudemanagement
liegen der Berechnung der Schulkostenbeiträge zugrunde (vgl. Anlage zur Vereinbarung).

Dazu gehören insbesondere

- Erträge

- Versicherungsleistungen
- Laufende Landeszuschüsse (Betreuung, Offenen Ganztagschule)
- Vereinnahmte Elternbeiträge
- Bilanzielle Erträge aus Auflösung von Zuwendungen, wobei die Erträge aus Auflösung von Zuwendungen aus der Schul-/Bildungspauschale ab der Jahresergebnisrechnung für 2015 unberücksichtigt bleiben

- Aufwendungen

- Aufwendungen für Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulgebäude einschließlich Sporthalle und der Außenanlagen
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Unterrichts- und Lehrmittel, Kosten der Lernmittelfreiheit, Geschäftsaufwendungen, Inventar, für das keine Abschreibung erfolgt)
- Schülerbeförderungskosten
- Personal- und Versorgungsaufwendungen für nicht pädagogisches Personal an der Schule
- anteilige Aufwendungen für Verwaltungspersonal (Overheadkosten)
- Aufwendungen für Förder- und Betreuungsangebote (Nachmittagsbetreuung, Offene Ganztagschule)
- Abschreibungen für aktivierungspflichtige Investitionen
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Baubetriebshof)

Overheadkosten und sonstige Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen, soweit sie nicht der Anlage zu entnehmen sind, finden keine Berücksichtigung.

Die Anlage zur Vereinbarung ist bei Veränderungen der zu berücksichtigenden Erträge bzw. Aufwendungen anzupassen. Einer vorgeschlagenen Anpassung der Anlage seitens des Schulträgers gilt als zugestimmt, soweit die beteiligten Kommunen nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe widersprechen.

- d) Von den gemäß der Anlage ermittelten Schulkosten werden 12,5 % als Sonderleistung der Stadt Lippstadt zum Ausgleich der auch ohne die Aufnahme der auswärtigen Schüler/innen entstehenden Ausgaben abgesetzt.

Der danach verbleibende Betrag ist zu bereinigen um

- die Zuwendungen, die der Schulträger im jeweiligen Abrechnungszeitraum für die Förderschüler/innen aus den beteiligten Kommunen im Rahmen des Finanzausgleichs nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (Schüleransatz aus den Schlüsselzuweisungen) erhält, soweit diese der Stadt Lippstadt endgültig verbleiben, d.h. nach Abzug etwaiger Beträge, die die Stadt Lippstadt aufgrund gesetzlicher Vorschriften wegen der vorerwähnten Einnahmen zu zahlen hat (z.B. nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz die Kreisumlage usw.) sowie
- die Landesmittel für die Förderschülerinnen und Förderschüler der beteiligten Kommunen aus der Schul- bzw. Bildungspauschale im jeweiligen Abrechnungszeitraum.

Die danach verbleibenden Schulkosten werden durch die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler der Förderschule geteilt (Kopfbetrag). Der Kopfbetrag wird mit der Zahl der Schülerinnen und Schüler vervielfältigt, die in den beteiligten Kommunen wohnen. Offizieller Schuljahresbeginn ist jeweils der 01.08. eines Jahres. Daher ergeben sich die Schülerzahlen zu 7/12 aus der Schülerstatistik des Vorjahres und zu 5/12 aus der Statistik des jeweiligen Jahres.

Der so errechnete Betrag ist der Schulkostenbeitrag.

- (2) Der Schulkostenbeitrag des Vorjahres wird im Laufe des folgenden Haushaltsjahres, spätestens zum 31. August festgesetzt.

Die beteiligten Kommunen zahlen dem Schulträger zum 01. Oktober jeden Jahres den vorläufigen Schulkostenbeitrag in der Höhe des endgültigen Schulkostenbeitrags des Vorjahres.

- (3) Ergibt sich dabei im Verhältnis zu dem vorläufig gezahlten Schulkostenbeitrag eine Minderzahlung oder Überzahlung, so ist diese mit dem nächsten fälligen Schulkostenbetrag auszugleichen.

§ 4

Salvatorische Klausel, Abwicklung

- (1) Falls sich durch neue gesetzliche Vorschriften die Grundlagen der Berechnung des Schulkostenbeitrages ändern, sind die Vertragsschließenden verpflichtet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln. Eine Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist insoweit nicht erforderlich.
- (2) Zukünftige Fragen, für die keine abschließenden Regelungen in dieser Vereinbarung getroffen wurden, sind einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien im Sinne dieser Vereinbarung zu klären.
- (3) Der Schulträger unterrichtet die beteiligten Kommunen rechtzeitig über notwendige Schulbau- und Unterhaltungsmaßnahmen und über erhebliche schulorganisatorische Maßnahmen.

§ 5

Laufzeit der Vereinbarung, Kündigungsfristen

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31.07. eines Jahres schriftlich kündigen. Ausgleichsansprüche stehen den Beteiligten im Falle der Auflösung oder Kündigung dieser Vereinbarung nicht zu.

Die Kündigung der Vereinbarung bedarf nach § 29 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Vereinbarungen mit der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte, die am 01.01.1976 in Kraft getreten sind, außer Kraft.

Erwitte, Geseke, Anröchte und Lippstadt, 27.11.2014

Für die Stadt Erwitte

gez. Peter Wessel

Für die Stadt Geseke

gez. Dr. Remco van der Velden

Für die Gemeinde Anröchte

gez. Heinrich Holtkötter

Für die Stadt Lippstadt

gez. Christof Sommer

Genehmigung

Gemäß § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 336), in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621) - zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) - in Verbindung mit § 59 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) - genehmige ich im Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht des Kreises Soest die am 27.11.2014 unterzeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Erwitte, der Stadt Geseke, der Stadt Lippstadt und der Gemeinde Anröchte über die Beschulung von Kindern mit entsprechen-dem Förderbedarf an der Schule Im Grünen Winkel, Förderschule der Stadt Lippstadt mit dem Förderschwerpunkt Lernen, und die Berechnung der Schulkostenbeiträge.

Soest, 12. Dezember 2014

DIE LANDRÄTIN

Schulamt für den Kreis Soest

als untere staatliche Schulaufsichtsbehörde

Im Auftrag

gez. Hesse

Kreisoberverwaltungsrat

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung vom 12.12.2014 werden hiermit nach § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Soest, 12. Dezember 2014

DIE LANDRÄTIN

Schulamt für den Kreis Soest

als untere staatliche Schulaufsichtsbehörde

Im Auftrag

gez. Hesse

Kreisoberverwaltungsrat

Anlage
zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten
Erwitte und Geseke bzw. der Gemeinde Anröchte und der
Stadt Lippstadt zur Beschulung von Kindern mit entsprechendem
Förderbedarf an der Schule Im Grünen Winkel, Förderschule der
Stadt Lippstadt mit dem Förderschwerpunkt Lernen, und zur Be-
rechnung der Schulkostenbeiträge

ANTEILIG AUF DIE SCHULE IM GRÜNEN WINKEL ENTFALLENDE ERTRÄGE AUS DEN PRODUKTEN

003 006 001 Förderschulen

4161111	Erträge aus der Auflösung von Zuwendungen (Erträge aus der Auflösung von Zuwendungen aus der Schul-/Bildungspauschale ab der Jahresergebnisrechnung für 2015 bleiben unberücksichtigt. Die Beträge werden nach Abschluss der jeweiligen Jahresrechnung überprüft und in den Folgejahren ggf. angepasst.)
4501000	Vermischte Einnahmen
4591300	Versicherungsleistungen für Schadensfälle

003 009 001 - Förder- u. Betreuungsangebote

4141111	Ergänzende Betreuungsangebote
4141116	Landeszuschuss zu den Kosten Geld oder Stelle (ehem. 13plus)

Produkt: 006 002 002 Offene Ganztagschule

4141111	Landeszuschuss lfd. OGS
4401000	Elternbeiträge OGS

ANTEILIG AUF DIE SCHULE IM GRÜNEN WINKEL ENTFALLENDE AUFWENDUNGEN AUS DEN PRODUKTEN

003 006 001 Förderschulen

5011999	Dienstbezüge Beamte
5012999	DienstbezügeTVöD
5022999	Beiträge Vers.kasse/VBL TVöD
5032999	Beiträge ges.Soz.Vers.TVöD
5051999	Zufüh.Pens.rückst.Aktive
5061999	Zufüh.Beih.rückst. Aktive
5201999	Ansch.unter 71,40 (ohne Fest.)
5211999	Unterh. Grundstücke/Anlagen
5212000	Unterh.Grundst./baul.Anlagen
5241999	Bewirt.Grundstücke/Anlagen
5255199	Unterh.u.Ansch.unter 71,40 EUR
5255999	Unterh.Geräte/Ausst.gegenst.
5271999	Kosten der Lernmittelfreiheit
5279199	Unterrichts- u. Lehrmittel
5291000	Gebühren für die Benutzung der städt. Bäder
5401219	Arb.pl.mobiliar Beschaf.Festw.
5401229	Arb.pl.Hardw.Beschaf.Festw.
5401240	Aufwendungen Schulinventar (im Rahmen der Festbewertung)
5401243	Aufwendungen neue Technologien (im Rahmen der Festbewertung)
5411999	Nebenausgaben
5414999	Dienstreisen/Fortbildung
5431199	Geschäftsaufwendungen
5431200	Geringwertige Wirtschaftsgüter

5431999	Geschäftsaufwendungen
5441999	Allgemeine Versicherungen
5499299	Schülermitverwaltung
5811999	Leistungsbeziehungen BBH
5732111	AfA bei Schulen (Die Beträge werden nach Abschluss der jeweiligen Jahresrechnung überprüft und in den Folgejahren ggf. angepasst.)
5789999	AfA BGA (Die Beträge werden nach Abschluss der jeweiligen Jahresrechnung überprüft und in den Folgejahren ggf. angepasst.)

003 008 001 Schülerbeförderung

Personalaufwendungen (anteilig entsprechend Schüler der Schule Im Grünen Winkel, die befördert werden, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Schüler, die einen Beförderungsanspruch haben)

5279600	Kosten der Schülerbeförderung
---------	-------------------------------

003 009 001 Förder- u. Betreuungsangebote

Personalaufwendungen (anteilig entsprechend Schüler der Schule Im Grünen Winkel in der Betreuung im Verhältnis zur Gesamtzahl der Schüler in der Betreuung an allen Schulen)

5318311	Ergänzende Betreuungsangebote
5318112	Weiterleitung Landeszuschuss Geld oder Stelle (ehem. 13plus)

Produkt: 006 002 002 Offene Ganztagschule

Personalaufwendungen (anteilig entsprechend Schüler der Schule Im Grünen Winkel in der OGS im Verhältnis zur Gesamtzahl der Schüler in der OGS an allen Schulen)

5318611	Zuweis. u. Zusch. OGS an Maßnahmeträger
---------	---

Produkt: 003 010 001 Sonstiger Service

Personalaufwendungen

5255199	Unterhaltung u. Anschaffung unter 71,40 EUR (alle Schulen)
5271999	Lernmittelfreiheit FD 40 (alle Schulen)
5431199	Geschäftsaufwendungen (alle Schulen)
5441000	Schülerunfallversicherung

Produkt: 001 012 001 Gebäudemanagement

Personalaufwendungen (Hausmeister)